Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 15.12.2021

§ 1	Finanzierung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlageanlage
§ 2	Anschlussbeitrag
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab und Beitragssatz
§ 5	Entstehung der Beitragspflicht
§ 6	Beitragspflichtige
§ 7	Fälligkeit der Beitragsschuld
§ 8	Benutzungsgebühren
§ 9	Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 10	Verbrauchsgebühr bei Fehlern der Wassermessung
§ 11	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 12	Gebührenpflichtige
§ 13	Fälligkeit der Gebühr
§ 14	Aufwandersatz für Hausanschlüsse
§ 15	Umsatzsteuer
§ 16	Auskunftspflichten
§ 17	Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
§ 18	Inkrafttreten

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 15.12.2021

Aufgrund

- der § 4, 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW 2020, S. 915), in der jeweils gültigen Fassung und
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NW. 2019, S. 1029), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlageanlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Wassergebühren und Wasseranschlussbeiträge.
- (2) Die gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Wasseranschlussbeiträge und Wassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Anschlussbeitrag

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. Das Grundstück muss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können,
 - für das Grundstück muss nach der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht bestehen,
 - für das Grundstück muss
 - 4. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein, so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf,

- 5. soweit für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:
 - a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): Die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt werden

- c) bei landwirtschaftlichem Grundbesitz der Teil der Hoffläche, der für die Ermittlung des wirtschaftlichen Vorteils maßgeblich ist, nämlich die Flächen für die Hofzufahrt, Garage, Wohngebäude einschl. eines 3 m Grenzabstandes, Vor- und Nutzgarten. *
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
d)	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75

- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit 2,00
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so entsprechen
 - die Baumassenzahlen 1 3 eingeschossiger Bauweise,
 - die Baumassenzahlen 4 5 zweigeschossiger Bauweise,
 - die Baumassenzahlen 6 7 dreigeschossiger Bauweise,
 - die Baumassenzahlen 8 9 sechsgeschossiger Bauweise.
- (5) In unbeplanten Gebieten oder bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 3 und 4 enthalten sind, ist maßgebend:
 - a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b. bei unbebauten Grundstücken, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Diese gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (9) Wird ein bereits an die Wasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (10) Der Beitragssatz beträgt je Quadratmeter der ermittelten Veranlagungsfläche 2,14 €.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 - Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde, auch wenn ein dahingehender Anspruch durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW Benutzungsgebühren.

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren, Verbrauchs- und Standrohrgebühren erhoben.

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des Wasserzählers berechnet. Die Grundgebühr beträgt

Grundgebühr für Wasserzähler			
mit einer Nennleistung von	im Jahr		
Q3 = 004	88,57 €		
Q3 = 006,3	139,94 €		
Q3 = 010	221,42 €		
Q3 = 016	354,28 €		
Q3 = 025	553,56 €		
Q3 = 063	1.394,97 €		
Q3 = 100 Verbundzähler	2.214,24 €		
Q3 = 250	5.535,60 €		

(2)

je Anschluss und Jahr und schließt die Zählergebühr mit ein.

- (3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Frischwassers berechnet, das der Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Die bezogenen Wassermengen werden durch den Wasserzähler der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.
- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,52 € je cbm des entnommenen Wassers.
- (5) Neben der Verbrauchsgebühr wird für das Ausleihen eines Hydrantenstandrohres eine Mietgebühr erhoben. Die Mietgebühr beträgt 0,36 € je angefangenen Tag. Zusätzlich wird eine einmalige Verwaltungsgebührenpauschale in Höhe von 66,00 € je Ausleihe berechnet.

§ 10 Verbrauchsgebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach dem Mess- und Eichrecht zulässigen Fehlergrenze hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel

gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, ist sie aufgrund des vorjährigen Verbrauchs zu schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht besteht, der Erbbauberechtigte.
 - b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 9 zu entrichtenden Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser. Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen erhoben werden.
- (2) Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Auf die zu entrichtenden Gebühren erhebt die Gemeinde vierteljährliche Vorausleistungen. Die Höhe der Vorausleistungen bemisst sich nach der Höhe der Gebühren für das vorangegangene Kalenderjahr. Ist die Gebührenpflicht erst im Laufe des Jahres entstanden, richtet sich die Vorausleistung nach der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Gebühren.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Aufwandersatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Hausanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen. Die Herstellung bzw. Wiederherstellung der Oberfläche ist nicht Bestandteil der Herstellung eines Hausanschlusses.
- (2) Hausanschlüsse sind gemäß § 2 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (§ 3 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung). Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung (3 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung) und enden vor der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung).
- (3) Der Aufwand für die Herstellung eines üblichen Hausanschlusses (gerader Anschluss, bis Dimension D32 und bis 30 Meter Leitungslänge) ist nach Einheitssätzen zu ersetzen. Der Aufwand für die Veränderung oder Beseitigung eines Hausanschlusses ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
 - Der Einheitssatz für die Herstellung eines üblichen Hausanschlusses beträgt 1.292,00 €.
- (4) Mit den Einheitssätzen sind die Kosten der Zuleitung von der Hauptrohrleitung bis vor

die Hauptabsperrvorrichtung in einer Länge von 10 Metern abgegolten. Die Hauptrohrleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

Für jeden Meter der Zuleitung, der über 10 Meter hinausgeht, beträgt der Einheitssatz 28,00 €.

- (5) Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Länge von üblichen Hausanschlüssen (gerader Anschluss, bis Dimension D32 oder bis 30 m Leitungslänge) abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (6) Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem Privatgrundstück sind mit der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Voraus abzustimmen und müssen fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik und nach Vorgabe der Gemeinde Herzebrock-Clarholz durchgeführt werden. Eigenleistungen können in Form von Erdarbeiten (Aushub, Verfüllung und Verdichtung des Rohrgrabens einschl. der Oberflächenbefestigung) erbracht werden. Andere Eigenleistungen können nicht erbracht werden. Für die Baustellenabsicherung ist dann der Anschlussnehmer verantwortlich.

Der darüber hinausgehende Aufwand für die Erstellung eines Hausanschlusses ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

- (7) Der Ersatzanspruch für die Herstellung entsteht mit der endgültigen Fertigstellung des Hausanschlusses und der Abnahme durch die Gemeinde, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (8) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 15 Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren sowie dem Aufwandersatz nach dieser Satzung wird die Umsatzsteuer - Mehrwertsteuer - in Höhe von 7 % erhoben, die Höhe ergibt sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen,

- so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 17 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV.NW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV.NW. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.